

Wie Union und FDP die nächsten vier Jahre miteinander regieren wollen, steht nunmehr schwarz auf weiß im Koalitionsvertrag. Wir geben Ihnen einen Überblick, wie sich Ihre Arbeit in Zukunft verändern könnte.

Der Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse wird erleichtert
Künftig sollen sachgrundlose Befristungen grundsätzlich auch dann gestattet werden, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Nur innerhalb einer Wartefrist von einem Jahr nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses soll der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags untersagt werden.

Änderungen an der Beitragstragung in der GKV: Zugunsten der Arbeitgeber
Der Gesundheitsfonds mit seinem Einheitsbeitrag bleibt für 2010 in bestehender Form erhalten. Ab 2011 soll der Arbeitgeberanteil eingefroren werden. Das Risiko steigender Leistungsausgaben tragen dann die Arbeitnehmer (Versicherten) allein. Dies soll künftig einkommensunabhängig über eine sog. Kopfpauschale geschehen.

Einkommensteuer: Neuer Stufentarif geplant

Ab 2011 soll ein Stufentarif bei der Einkommensteuer eingeführt werden. Insbesondere die unteren und mittleren Einkommensbezieher sollen vorrangig entlastet und gleichzeitig der Mittelstandsbauch abgeflacht werden, indem der Einkommensteuer zu einem Stufentarif umbaut werden.

Koalitionsvertrag: Arbeitsvertrag - Lohnhöhe - Betriebsverfassung - Datenschutz

Arbeitsvertrag

1. Befristung: Erleichterung bei der sachgrundlosen Befristung

Nach bisheriger Rechtslage sind Befristungen von Arbeitsverhältnissen ohne Sachgrund grundsätzlich nur für die Höchstdauer von zwei Jahren zulässig (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Eine solche sachgrundlose Befristung ist zudem nur dann wirksam, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuvor noch kein (befristetes oder unbefristetes) Arbeitsverhältnis bestanden hat (§ 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG). Die Regelung sollte sog. Kettenbefristungen verhindern.

Der Koalitionsvertrag sieht nun vor, dass sachgrundlose Befristungen grundsätzlich auch dann gestattet werden sollen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Nur innerhalb einer Wartefrist von einem Jahr nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses soll der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags untersagt werden.

2. Berufliche Altersgrenzen werden überprüft

Insgesamt geht der Koalitionsvertrag davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger „bis ins hohe Alter körperlich und geistig fit“ ist. Jegliche Form der Altersdiskriminierung wird abgelehnt. Der Wegfall der beruflichen Altersgrenzen wird laut Koalitionsvertrag geprüft werden.

3. Kündigungsschutz: Es bleibt alles beim "Alten"

Im Wahlkampf hatte die FDP zahlreiche Änderungen des Kündigungsschutzes gefordert. So sollte der allgemeine Kündigungsschutz erst nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit und nur in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern gelten. Im Koalitionsvertrag wird hierzu nichts ausgeführt, so dass es wohl bei den derzeitigen Schwellenwerten von 6 Monaten Betriebszugehörigkeit und mehr als 10 Arbeitnehmern im Betrieb bleibt. Auch die FDP-Forderung nach einer Abdingbarkeit des Kündigungsschutzes gegen Vorabvereinbarung einer Abfindung ist im Koalitionsvertrag nicht angesprochen.

Lohnhöhe

1. Mindestlohn: Keine gesetzlichen Mindestlöhne – Erschwerte

Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Derzeit gibt es keine gesetzliche Lohnfindung und deshalb auch keine allgemeinen gesetzlichen Mindestlöhne.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allerdings auf Antrag einer Tarifvertragspartei bestimmte Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären (§ 5 TVG). Über die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes kann dann der Geltungsbereich auch auf ausländische Arbeitgeber erstreckt werden, wenn diese im Inland Arbeitnehmer beschäftigen.

Nach dem Koalitionsvertrag soll sich hieran grundsätzlich nichts ändern. Den Forderungen anderer Parteien nach einem gesetzlichen Mindestlohn wird ausdrücklich eine Absage erteilt. Die Tarifautonomie habe Vorrang vor staatlicher Lohnfestsetzung.

Das Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll zudem erschwert werden:

Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen werden auf den Verordnungswegen einvernehmlich im Kabinett geregelt. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich eine Mehrheit im Tarifausschluss.

Die bereits bestehenden Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sollen bis Oktober 2011 „evaluiert“ werden. Das Ergebnis dieser Evaluierung soll als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die geltenden Mindestlohnregelungen Bestand haben oder aufgehoben werden sollen. Die zum Postmindestlohn anhängigen Gerichtsverfahren sollen jedoch abgewartet werden.

2. Lohndumping: Verbot sittenwidriger Löhne wird konkretisiert

Derzeit verbietet § 138 Abs. 2 BGB nur in allgemeiner Form Lohnwucher und die Vereinbarung sittenwidriger Vergütungen. Lange Zeit war nicht höchstrichterlich geklärt war, wann genau eine sittenwidrige Vergütungsvereinbarung vorliegt.

Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage erst am 22.4.2009 entschieden (5 AZR 436/08): Objektiv sittenwidrig ist eine Vergütung, die nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht. Hinzukommen muss subjektiv noch das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit beim Arbeitgeber.

Laut Koalitionsvertrag soll diese Rechtsprechung nun gesetzlich festgeschrieben werden.

An der Rechtslage dürfte dies nichts ändern, solange tatsächlich nur die Rechtsprechung – ohne Ergänzungen – gesetzlich umgesetzt wird.

3. Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Soll erweitert werden

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Möglichkeiten der beiderseits freiwilligen Mitarbeiterkapitalbeteiligung erweitert werden sollen. Beschäftigte sollen auch durch Entgeltumwandlung Anteile an ihrem Unternehmen steuerbegünstigt erwerben können. Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen unternehmerische Mitverantwortung einschließen.

4. Teilelterngeld: Elternteilzeit wird attraktiver

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass beim Elterngeld die Partnermonate gestärkt werden und ein Teilelterngeld bis zu 28 Monaten eingeführt wird. Das Teilelterngeld soll die Entscheidung zur Teilzeitarbeit während der Elternzeit erleichtern und flexible Gestaltungen ermöglichen. Teilzeitarbeit bei gleichzeitiger Elternzeit soll nach dem Koalitionsvertrag nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führen.

Unmittelbar arbeitsrechtliche Änderungen beim Thema Elternzeit und Teilzeit sieht der Koalitionsvertrag zwar nicht vor. Bei Umsetzung der neuen Regelungen zum Elterngeld muss seitens der Arbeitgeber mit einem Anstieg der Anträge auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit gerechnet werden.

Betriebsverfassung

Ehrenkodex für Betriebsräte

Neben Regelungen für Aufsichtsräte und Vorstände soll nach dem Koalitionsvertrag auch ein „Ehrenkodex“ für Betriebsräte entwickelt werden. Als inhaltliches Beispiel wird das Recht der Betriebsversammlung auf Offenlegung der gezahlten Aufwendungen an Betriebsratsmitglieder genannt. Welche sonstigen Inhalte ein „Ehrenkodex“ für Betriebsräte haben soll und wie die gesetzliche Umsetzung erfolgt, ob z. B. insoweit das Betriebsverfassungsgesetz ergänzt oder geändert wird, ist im Koalitionsvertrag nicht mitgeteilt.

Abweichung von Tarifverträgen

Im Wahlprogramm der FDP war schließlich auch die Forderung nach Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz enthalten. Abweichungen von Tarifverträgen sollten auch den Betriebspartnern durch Betriebsvereinbarungen gestattet werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn sie für die Arbeitnehmer ungünstiger sind. Dies untersagt bislang § 77 Abs. 3 BetrVG, der im Koalitionsvertrag nicht angesprochen wird, also wohl erhalten bleibt. Auch die FDP-Forderungen nach einer Erhöhung der Schwellenwerte zur Wahl von Betriebsräten und zur Freistellung von Betriebsratsmitgliedern sind nicht im Koalitionsvertrag enthalten.

Datenschutz für Arbeitnehmer

Bundesdatenschutzgesetz: Verarbeitung von Daten nur eingeschränkt möglich
Arbeitgeber sollen künftig nur solche Daten verarbeiten dürfen, die für das Arbeitsverhältnis erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die sich beispielsweise auf für das Arbeitsverhältnis nicht relevantes außerdienstliches Verhalten oder auf nicht dienstrelevante Gesundheitszustände beziehen, sollen ausgeschlossen sein. Dies gilt grundsätzlich bereits nach derzeitiger Rechtslage, ist aber durch verschiedene in den Medien aufgegriffene Verstöße in letzter Zeit in den Fokus gerückt.

Laut Koalitionsvertrag sollen praxismgerechte Regelungen für Bewerber und Arbeitnehmer geschaffen und gleichzeitig Arbeitgebern eine verlässliche Regelung für den Kampf gegen Korruption an die Hand gegeben werden. Welche konkreten Regelungen geschaffen werden, bleibt abzuwarten. Nach dem Willen der neuen Bundesregierung soll aber jedenfalls der Arbeitnehmerdatenschutz in einem eigenen Kapitel im Bundesdatenschutzgesetz geregelt werden.

Koalitionsvertrag: Lohnsteuer

1. Einkommensteuertarif: Stufentarif geplant

2010: An den bereits beschlossenen Entlastungen in der Lohn- und Einkommensteuer wird festgehalten. Das bedeutet, dass durch die erweiterte Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) und den Einstieg in die Beseitigung der kalten Progression eine Steuerentlastung i. H. v. rd. 14 Mrd. EUR jährlich zum 1.1.2010 verwirklicht wird.

2011: Ab Neujahr soll es Steuersenkungen i. H. v. insgesamt 24 Mrd. EUR geben sowie ein Stufentarif bei der Einkommensteuer eingeführt werden. Insbesondere die unteren und mittleren Einkommensbezieher sollen vorrangig entlastet und gleichzeitig der Mittelstandsbauch abgeflacht werden, indem der Einkommensteuer zu einem Stufentarif umbaut werden. Zahl und Verlauf der Stufen wird unter Berücksichtigung dieses Ziels entwickelt. Der Tarif soll möglichst zum 1.1.2011 in Kraft treten. Details dazu sind aber noch nicht bekannt.

2. Geldwerter Vorteil von Jahreswagenrabatten ändern

Die Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter soll zügig auf ein realitätsgerechtes Maß gebracht werden. Ein Ansatz ist hier sicherlich das BFH-Urteil

vom 17.6.2009 (VI R 18/07), wonach die unverbindliche Preisempfehlung keine geeignete Grundlage für den lohnsteuerrechtlichen Vorteil darstellt
In diesem Zusammenhang will die Bundesregierung auch die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüfen.

3. Sonstige Änderungen

3.1 Familienförderung

Am Ehegattensplitting soll festgehalten, das System aber über eine Familienkomponente aufgestockt werden. Hierzu sollen ab 2010 Kindergeld und -freibetrag steigen und zu einem sog. Familiensplitting führen.

Das Kindergeld wird erhöht, nachdem es durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 angestiegen war. Der Betrag steigt zunächst ab 2010 um weitere 20 EUR.

Der steuerlichen Freibeträge werden erhöht, nachdem sie durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 um 216 EUR pro Kind angestiegen waren. Ab 2010 soll der Freibetrag pro Sprössling von 6.024 EUR um weitere 884 EUR auf 7.008 EUR steigen. Kinderfreibeträge wirken sich erst bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab 55.000 EUR aus. Die Erhöhung des Kinderfreibetrags macht sich im Lohnsteuerabzugsverfahren zwar nicht bei der Höhe der Lohnsteuer, wohl aber bei der Höhe der Annexsteuern (Solidaritätszuschlag, Lohnkirchensteuer) bemerkbar.

Die Rahmenbedingungen für Alleinerziehende sollen durch ein Maßnahmenpaket verbessert werden. Hierzu wird geprüft, inwieweit die Umgestaltung des bisherigen steuerlichen Entlastungsbetrags nach § 24b EStG in einen Abzug von der Steuerschuld möglich und interessengerecht ist.

Ab 2013 wird es ein Betreuungsgeld für Kinder unter 3 Jahren i. H. v. 150 EUR monatlich geben, ggf. als Gutschein. Diesen Zuschuss sollen Eltern bekommen, die für Kinder unter 3 Jahren keinen staatlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

Familienbezogene Leistungen sollen wirksamer und effizienter gestaltet und gebündelt werden. Zudem wird geprüft, wie die Leistungen im Unterhalts-, Steuer-, Sozial- und Familienrecht harmonisiert werden können.

Der Kindergeldbezug soll in Zeiten Jugendfreiwilligendienste vereinheitlicht und während der Wehr- und Zivildienstzeit geprüft werden.

3.2 Vereinfachung des EStG

Das Steuerrecht soll spürbar vereinfacht werden. Umgesetzt werden soll dies im Bereich des EStG insbesondere dadurch, dass

- noch in dieser Legislaturperiode allen Bürgern auf Wunsch eine vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt wird,

- ein schlüssiges und verständliches Konzept der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für Familien und Kinder und im Haushalt ausgearbeitet wird,

- es zu einer Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten kommt,

- die Besteuerung von Rentnern so vereinfacht wird, dass kein aufwändiges Kontrollmittlungsverfahren und keine separate Erklärungspflicht für Rentenbezüge mehr notwendig ist,

- der Abzug von Kosten für ein Pflegeheim durch Pauschalierung so vereinfacht wird, sodass der heutigen Einzelnachweises der Kosten entfallen kann,

2.

- geprüft werden soll, ob Arbeitnehmer die Steuererklärung auch für einen Zeitraum von 2 Jahren abgeben können,

- der Abzug von außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG vereinfacht und in diesem Zusammenhang stärker typisiert und pauschaliert wird.

3.3 Steuerberatungskosten wieder absetzbar

Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm war es zur Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten ab 2006 gekommen. Der Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben war davon nicht betroffen. Daher musste eine mühselige Aufteilung der Aufwendungen für Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Fachliteratur vorgenommen werden (BMF, Schreiben v. 21.12.2007, BStBl 2008 I S. 256).

Diese Differenzierung soll über den geplanten Bürokratieabbau entfallen, indem der steuerliche Abzug privater Steuerberatungskosten wieder eingeführt wird.

Koalitionsvertrag: Sozialversicherung

Versicherungs- und Beitragsrecht

1. Beitragssatz

Krisenbedingte Einnahmeausfälle für die gesetzliche Krankenversicherung sollen vorerst mit Steuergeldern aufgefangen werden. Die Beiträge von Arbeitnehmern und -gebern sollen daher trotz massiv eingebrochener Beitragseinnahmen der Kassen weiterhin stabil gehalten werden. Gleiches gilt für die Beitragssätze der übrigen Sozialversicherungszweige.

2. Gesundheitsfonds und Kopfpauschale

Der Gesundheitsfonds mit seinem Einheitsbeitrag (allgemein 14,9 %, ermäßigt 14,3 %) bleibt für 2010 in bestehender Form erhalten. Ab 2011 soll der Arbeitgeberanteil eingefroren werden. Das Risiko steigender Leistungsausgaben tragen dann die Arbeitnehmer (Versicherten) allein. Dies soll künftig einkommensunabhängig über eine sog. Kopfpauschale geschehen.

Für Geringverdiener soll es einen sozialen Ausgleich geben, der durch Steuern finanziert wird. Nähere Details zu diesem echten Reformschritt soll eine spezielle Regierungskommission in nächster Zeit ausarbeiten. Diese soll dabei helfen, mittelfristig ein robustes Finanzierungssystem für die GKV aufzubauen. Das bestehende Ausgleichssystem soll in eine neue Ordnung überführt werden. Genauere Aussagen hierzu sind erst in einigen Monaten sinnvoll bzw. möglich.

3. Versicherungspflichtgrenze der GKV

Gesetzlich Krankenversicherten soll der Wechsel zur privaten Krankenversicherung erleichtert werden. Voraussichtlich bereits ab 1.1.2010 soll dies wieder nach einmaligem Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze möglich sein. Weiterhin soll zusätzlich eine Überschreitung der Pflichtgrenze des Folgejahres (neues Kalenderjahr) gefordert werden. Nach aktuellem Recht ist Gutverdienern der Wechsel zur PKV nur erlaubt, wenn das relevante Einkommen mindestens drei Jahre lang diese Obergrenze überschritten hatte. Mit einer verstärkten Abwanderung junger Gutverdiener zur Privatversicherung ist infolge der geplanten Neuregelung zu rechnen. Die allgemeine Versicherungspflichtgrenze liegt 2010 bundesweit bei 49.950 EUR jährlich und monatlich bei 4.162,50 EUR.

4. Minijobs und Gleitzonen-Jobs

Es soll geprüft werden, ob eine Erhöhung und Dynamisierung der Grenze sozialversicherungsfreier Minijobs in Frage kommt. Ebenso soll geprüft werden, ob nicht auch Midi-Jobs attraktiver gemacht werden können (Beschäftigungen mit regelmäßigem Entgelt innerhalb der Gleitzone der Sozialversicherung).

5. Kopfprämie und Kapitalstock der Pflegeversicherung

Für die Versicherten zeichnen sich höhere Beiträge zur Pflegeversicherung ab, da zu den prozentualen Abzügen vom Einkommen ein pauschaler Betrag kommen soll. Diese Mittel sollen angelegt werden, um damit längerfristig die zunehmende Zahl von Pflegefällen zu finanzieren.

Leistungen

1. Arbeitsförderung

Die Bundesagentur für Arbeit muss massiv sparen. Dies soll unter anderem durch eine starke Ausdünnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen.

2. Altersteilzeit

Ausdrücklich im Koalitionsvertrag ausgeschlossen wird eine Verlängerung der staatlich geförderten Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz. Die derzeit geltende Regelung wird daher zum 31.12.2009 ersatzlos auslaufen.

3. ALG II

Empfänger von Arbeitslosengeld II sollen finanziell besser gestellt werden, indem das sog. Schonvermögen auf 750 EUR pro Lebensjahr steigt.

4. Bürgergeld

Die vielfältigen und kaum noch überschaubaren steuerfinanzierten Sozialleistungen werden daraufhin überprüft, ob und in welchem Umfang eine Zusammenfassung möglich ist. In diese Prüfung wird auch das Konzept eines bedarfsorientierten Bürgergeldes einbezogen.

5. Unfallversicherung

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung soll mit Blick auf ein zielgenaues Leistungsrecht überprüft werden. Dies soll die Wirtschaftlichkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften verbessern.

6. Erwerbsminderung

Vereinbart wurde eine Prüfung, ob und wie die Absicherung gegen das Erwerbsminderungsrisiko in der staatlich geförderten Vorsorge kostenneutral verbessert werden kann.

7. Künstler-Sozialversicherung

Bezüglich der Künstlersozialversicherung soll die Versicherungspflicht transparenter und nachvollziehbarer werden. Nähere Details sind bislang nicht bekannt geworden.

8. Neugeborene

Für jedes neugeborene Kind ist ein Konto mit einem Startguthaben von 150 EUR geplant, auf das bis zur Volljährigkeit Prämien gezahlt werden sollen. Dies soll später helfen, eine solide Bildung (Studium) finanzieren zu können.